

§ 7 AltFG Verweise

AltFG - Alternativfinanzierungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.01.2022

§ 7.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at